

üblichem Gebrauch nach, von Ihme gebührlichen angenommen ist worden.

Von Einsetzung des in Rahmen des Crayses verfaßten Münz-Bedenkens.

§. 3. Was das Münz-Wesen betrifft, darumb denn diese Zusammen-Ordnung vornehmlich angesehen, so haben die löbliche anwesende Stände, nach genugsamer Erwegung und eingenommenen Bericht, dieses Crayses Münzmeister und Baradein sich eines general-Bedenkens verglichen, welches, vermöge des Anno 1603. gegebenen Reichs-Abschiedes, der Churfürstlich Maynzischen Canzley aufs förderlichst eingeschickt werden soll.

Douceur vor den Crays-Secretarium.

§. 4. Und dieweil der vor einem Jahre aufs neue vom Crays angenommen und bestellte Secretarius, Martin Mayerstadt bey den Ständen damahls unterdienstlich angesucht und gebeten, sintemahl er sieder deme im April An. 1605. zu Gütterbock gehaltenen Crays-Tage aufgewartet und dasjenige, was einem Crays-Secretario zustünde, verrichtet, daß ihme die Bestallung von der Zeit an aufgerichtet, so wohl auch die Besoldung gefolget werden möchte und aber solches von den Ständen, dieweil sie auf dieses sein Suchen nicht instruiert gewesen, ad referendum angenommen worden: So seynd ihm zu Erzeugung seiner gehaltenen Mühe 50. Gulden aus dem Crays-Kasten zu geben bewilliget worden.

Von Abführung der Reste und neuen Anlage.

§. 5. Ob auch wohl auf unterschiedenen Crays- und Probation-Tagen durch die aufgerichteten Abschiede genugsam Vorsehung geschehen, damit die Reste von den Ständen und dasjenige, was ihnen aus dem Crays-Kasten vorgesezet worden, erlegt und wieder einbracht werden möchte: So ist doch befunden, daß solches wenig in Acht genommen und fast gar nichts in den Crays-Kasten einkommen. Nachdeme aber von deme, welchen man etwas aus dem Crays-Kasten zu zahlen schuldig, insonderheit aber dem Rath zu Leipzig, wegen derer dem Crays Anno 98. vorgesazten 14850. Gulden, sambt denen bishero aufgelauffenen Zinsen, innstendig um Bezahlung gehalten wird und nicht unbillig, daß von den säumigen Ständen den vorigen Abschieden gehorsamlichen nachgelebet und was einbracht, davon diejenigen denen man verhoffet, befridiget werden: Als haben die Reste und ihr Gebühr die säumende Stände zu erlegen zum Theil nochmals zugesagt und versprochen; über das aber ist auch per Majora geschlossen worden, daß zu Unterhaltung der Diener und damit der Crays etlicher maßen wiederum zu einem Borrath kommen möchte, ein jeder Stand schuldig seyn solle, fünfftigen Oster-Marczt einen Monath in den Crays-Kasten zu legen.

§. 6.